Synopse

der bisherigen und der vorgesehenen Satzung des Förderverein der Freiherr-von-Motzfeld-Grundschule e.V.

Wesentliche Änderungen in einem Satz

Die Neufassung bildet die beendete OGS-Trägerschaft ab, vereinfacht die Vereinsstruktur durch Wegfall des verpflichtenden Beirats, ermöglicht die Wahl fördernder Mitglieder in den Vorstand, fördert ohne starre Verpflichtung versetzte Vorstandswahlen und modernisiert Beitragsverwaltung sowie Versammlungsformen.

Linke Spalte: bisherige Satzung aus 2008
Rechte Spalte: vorgesehene Neufassung

Die Absätze sind jeweils vollständig wiedergegeben. Bei neu eingefügten oder entfallenden Regelungen ist dies kenntlich gemacht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Bisherige Satzung	**Vorgesehene Neufassung**
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiherr-von-Motzfeldschule.“	1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiherr-von-Motzfeld-Grundschule e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Goch-Pfalzdorf.	2. Der Verein hat seinen Sitz in Goch-Pfalzdorf.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.	3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07.).	4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Einordnung: Der Vereinsname wird an die heutige Schulbezeichnung angepasst. Wesentlich ist die Umstellung des Geschäftsjahres vom Schuljahr auf das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Bisherige Satzung	Vorgesehene Neufassung
§ 2 Vereinszweck	§ 2 Zweck des Vereins
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.	1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt Kleve anerkannt.	Entfällt.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiherr-von-Motzfeldschule in Goch-Pfalzdorf und deren Schüler*innen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Offenen Ganztagsschule.	2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Freiherr-von-Motzfeld-Grundschule in Goch-Pfalzdorf.
Keine entsprechende Regelung.	3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch a) die Beschaffung und Bereitstellung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel sowie ergänzender Ausstattungen für die Schule, b) die finanzielle und sachliche Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Projekte und Vorhaben, c) die Förderung schulbezogener Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote, d) die Unterstützung von Maßnahmen und Anschaffungen, die den Schülerinnen und Schülern unmittelbar zugutekommen, e) die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Maßnahmen.

Einordnung: Die bisherige ausdrückliche OGS-Trägerschaft entfällt, weil diese auf die AWO übergegangen ist. Der neue Zweck beschreibt die tatsächliche Tätigkeit eines Fördervereins genauer und gemeinnützigkeitsrechtlich belastbarer. Die Aussage zur Anerkennung durch das Finanzamt sollte nicht in der Satzung stehen: Sie ist keine dauerhaft gesicherte Satzungsregelung, sondern hängt von der jeweiligen steuerlichen Feststellung ab.

§ 3 Selbstlosigkeit

Bisherige Satzung	Vorgesehene Neufassung
§ 3 Selbstlosigkeit	§ 3 Selbstlosigkeit
1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.	2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Keine gesonderte Regelung.	3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Einordnung: Inhaltlich bleibt die gemeinnützigkeitsrechtliche Grundstruktur erhalten. Die Aufteilung des bisherigen Absatzes 2 in zwei Absätze macht die Regelung klarer und entspricht dem Aufbau der steuerlichen Mustersatzung.

§ 4 Mitgliedschaft

Bisherige Satzung	Vorgesehene Neufassung
§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft
1. Der Verein umfasst ordentliche und außerordentliche (fördernde) Mitglieder.	1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder können werden: a. Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Pflegebefohlene die Freiherr-von-Motzfeldschule in Goch-Pfalzdorf besuchen. b. Die Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.	2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können werden: jede volljährige Person sowie andere Vereine und Organisationen.	3. Ordentliche Mitglieder können werden: a) Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Pflegebefohlene die Freiherr-von-Motzfeld-Grundschule besuchen, b) Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.
4. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Falls innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags	4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen werden, die den

seine Ablehnung nicht mitgeteilt ist, gilt die Aufnahme als erfolgt.	Verein ideell oder materiell unterstützen wollen.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.	Entfällt.
Weitere Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft folgen in § 4 Absatz 6 und 7 der bisherigen Satzung.	Die Regelungen zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft werden in der Neufassung systematisch in § 5 und § 6 getrennt geregelt.

Einordnung: Die bisherige Bezeichnung „außerordentliche Mitglieder“ wird durch den verständlicheren Begriff „fördernde Mitglieder“ ersetzt. Ehrenmitglieder sind nicht mehr vorgesehen; das reduziert die Satzung auf die für den Verein erforderlichen Regelungen. Die eigentliche, für die künftige Vorstandsbesetzung wichtige Öffnung fördernder Mitglieder erfolgt in § 8 Absatz 3 der Neufassung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Bisherige Satzung	**Vorgesehene Neufassung**
Die Regelungen waren bisher in § 4 Absatz 4 enthalten:	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4 Absatz 4: Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Falls innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags seine Ablehnung nicht mitgeteilt ist, gilt die Aufnahme als erfolgt.	1. Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Keine gesonderte Regelung.	2. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats nach seinem Eingang abgelehnt, gilt die Aufnahme als erfolgt.
Keine gesonderte Regelung.	3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

Einordnung: Die Schriftform wird durch Textform ersetzt. Beitritte können damit beispielsweise per E-Mail oder über ein digitales Formular erfolgen. Die Regelung zur stillschweigenden Aufnahme nach einem Monat bleibt erhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Bisherige Satzung	**Vorgesehene Neufassung**
Die Regelungen waren bisher in § 4 Absatz 6 und 7 enthalten:	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 4 Absatz 6: Die Mitgliedschaft endet: a. Durch schriftliche Austritterklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer	1. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod bei natürlichen Personen, durch Erlöschen bei juristischen Personen oder durch Auflösung bei Vereinigungen, b)

Frist von vier Wochen. b. Bei den ordentlichen Mitgliedern, wenn keine ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen mehr die Freiherr-von-Motzfeldschule besucht oder die Lehrperson aus dem Lehrkörper ausscheidet mit dem Ende des Monats des Ausscheidens. c. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Danach ist der Ausschluss unanfechtbar.	durch Austritt, c) durch Ausschluss oder d) bei ordentlichen Mitgliedern durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3.
§ 4 Absatz 6a: Durch schriftliche Austritterklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.	2. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
§ 4 Absatz 6b: Bei den ordentlichen Mitgliedern, wenn keine ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen mehr die Freiherr-von-Motzfeldschule besucht oder die Lehrperson aus dem Lehrkörper ausscheidet mit dem Ende des Monats des Ausscheidens.	3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn kein Kind oder Pflegebefohlenes des Mitglieds mehr die Freiherr-von-Motzfeld-Grundschule besucht oder das Mitglied aus dem Lehrerkollegium ausscheidet. Sie wird in diesem Fall als fördernde Mitgliedschaft fortgeführt, sofern das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen seinen Austritt erklärt.
§ 4 Absatz 7: Bei den ordentlichen Mitgliedern, die nach Absatz 6b. ausscheiden, geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche über vorbehaltlich der Austrittlerklärung nach Absatz 6a.	In § 6 Absatz 3 der Neufassung zusammengeführt.
§ 4 Absatz 6c: Durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt oder länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Danach ist der Ausschluss unanfechtbar.	4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder dem Zweck des Vereins erheblich zuwiderhandelt oder länger als ein Jahr mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
Keine gesonderte Regelung.	5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der

	Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen.

Einordnung: Die Neufassung regelt den Statuswechsel von ordentlichen zu fördernden Mitgliedern klarer. Diese Fortführung ist für die gewünschte Kontinuität wichtig: Ehemalige Eltern können auch nach Ende der Grundschulzeit im Verein und künftig auch im Vorstand bleiben. Der Zusatz, ein Ausschluss sei „unanfechtbar“, entfällt. Stattdessen wird ein nachvollziehbares Verfahren mit Stellungnahmemöglichkeit und Begründungspflicht geregelt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Bisherige Satzung	**Vorgesehene Neufassung**
§ 5 Beiträge	§ 7 Mitgliedsbeiträge
Die Mitglieder verpflichten sich zu einer monatlichen Beitragszahlung, deren Höhe in das pflichtgemäße Ermessen jeden Mitgliedes gestellt ist; wobei ein Mindestbetrag von 1€/Monat nicht unterschritten werden sollte.	1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung.
Keine gesonderte Regelung.	2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Sie regelt insbesondere die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge sowie mögliche Ermäßigungen oder Befreiungen.
Keine gesonderte Regelung.	3. Die Mitglieder sollen dem Verein für den Einzug der Beiträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
Keine gesonderte Regelung.	4. Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Keine gesonderte Regelung.	5. Kann ein Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, kann der Verein die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten verlangen.

Einordnung: Die Beitragsregelung wird aus der Satzung in eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung verlagert. Damit können der Mindestbeitrag, Zahlungsrhythmen oder Ermäßigungen künftig angepasst werden, ohne jedes Mal eine Satzungsänderung zu benötigen. Der bisherige Mindestbetrag von 1 Euro monatlich kann in der Beitragsordnung unverändert übernommen werden.

§ 8 Vorstand

Bisherige Satzung	Vorgesehene Neufassung
§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind: - der Vorstand / Beirat - die Mitgliederversammlung	Keine eigenständige Regelung zu den Organen. Die Satzung regelt unmittelbar Vorstand und Mitgliederversammlung.
§ 7 Der Vorstand	§ 8 Vorstand
1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassenführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.	1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus a) der oder dem Vorsitzenden, b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) der Kassenführerin oder dem Kassenführer.
Vertretungsregelung in § 7 Absatz 1 enthalten.	2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der Beirat (= erweiterter Vorstand) besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Schriftführer, 1. und 2. Kassenführer. Dem Beirat gehören ferner Kraft ihres Amtes der Leiter der Schule sowie der Leiter des offenen Ganztages – als beratendes Mitglied – an.	Entfällt.
3. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Beirat berufen.	Entfällt.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Beirates. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin. Im Krankheits- bzw. Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden wird der Vorsitz vom 2. Vorsitzenden übernommen.	Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung werden in § 9 der Neufassung geregelt. Eine satzungsrechtlich verbindliche Beiratsstruktur entfällt.
5. Beiratssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber alle drei Monate statt. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip.	Entfällt.
6. Alle Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben, werden mit einfacher Mehrheit erfasst. Die Beurkundung der gefassten Beschlüsse erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und einen Schriftführer.	Die Beschlussfassung des Vorstands wird in § 8 Absatz 9 und 10 der Neufassung geregelt.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder von Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.	3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können volljährige natürliche Personen gewählt werden, die ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins sind.

Bisherige Regelung in § 8 Absatz 4: „Voraussetzung ist, das die Gewählten ordentliche Mitglieder und nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.“	4. Zur Förderung der Kontinuität sollen die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder nach Möglichkeit zeitlich versetzt beginnen. Dabei soll nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass dem Vorstand mindestens ein Mitglied angehört, das bereits seit mindestens einem Jahr im Vorstand mitwirkt.
Bisherige Regelung in § 8 Absatz 4: „Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.“	5. Zur Herstellung oder Wiederherstellung eines versetzten Wahlrhythmus kann die Mitgliederversammlung vor Beginn der jeweiligen Wahl mit Zustimmung der kandidierenden Person eine auf ein Jahr verkürzte Amtszeit festlegen. Sind versetzte Amtszeiten oder eine personelle Kontinuität nicht erreichbar, können sämtliche Vorstandsämter gleichzeitig und vollständig neu besetzt werden.
Bisherige Regelung in § 8 Absatz 4: „Die jeweils amtierenden Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnahmen können.“	6. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
Keine gesonderte Regelung.	7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung des frei gewordenen Vorstandsamtes betrauen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
§ 7 Absatz 7: Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.	8. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.
Keine entsprechende Regelung.	9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen können als Präsenz-, hybride oder virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
§ 7 Absatz 5: Beiratssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber alle drei Monate	10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

statt. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip. § 7 Absatz 6: Alle Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben, werden mit einfacher Mehrheit erfasst.	Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
§ 7 Absatz 7: Die Mitglieder von Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.	11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene, für die Vereinstätigkeit erforderliche Aufwendungen können erstattet werden.

Einordnung: Der bisherige Beirat beziehungsweise erweiterte Vorstand entfällt als verpflichtende Satzungsstruktur. Schriftführung, stellvertretende Kassenführung oder weitere Unterstützung können weiterhin intern organisiert werden, ohne dass dafür Ämter zwingend besetzt oder gewählt werden müssen.

Die Vorstandsstruktur mit drei vertretungsberechtigten Personen bleibt erhalten. Wesentliche Änderung ist die Öffnung für fördernde Mitglieder. Damit können Personen, deren Kinder nicht mehr die Schule besuchen, weiterhin ein Vorstandsamt übernehmen.

Die bisherige verbindliche jährliche Teilneuwahl wird durch eine flexible Kontinuitätsregelung ersetzt. Versetzte Amtszeiten und mindestens ein erfahrenes Vorstandsmitglied werden ausdrücklich angestrebt. Falls das personell nicht möglich ist, bleibt ein vollständiger Wechsel des Vorstandes zulässig. Die einjährige Amtszeit kann nur zur Herstellung oder Wiederherstellung eines versetzten Wahlrhythmus eingesetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Bisherige Satzung	**Vorgesehene Neufassung**
§ 8 Mitgliederversammlungen	§ 9 Mitgliederversammlung
1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.	1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung vom 10. Teil der ordentlichen Mitglieder oder der Mehrheit des Beirates unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.	2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.	3. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens zwei

	Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Keine gesonderte Regelung.	4. Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere per E-Mail. Maßgeblich sind die dem Verein zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten.
Keine entsprechende Regelung.	5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form der Versammlung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen sind die technischen Zugangsmöglichkeiten und die Art der Ausübung der Mitgliederrechte mitzuteilen.
§ 7 Absatz 4: Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Beirates. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin. Im Krankheits- bzw. Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden wird der Vorsitz vom 2. Vorsitzenden übernommen.	6. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Bei deren oder dessen Verhinderung übernimmt die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung. Ist auch diese Person verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
Keine ausdrückliche Regelung.	7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
§ 8 Absatz 4: In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.	8. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
Keine ausdrückliche Regelung.	9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
§ 7 Absatz 6: Alle Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben, werden mit einfacher Mehrheit erfasst.	10. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht als

	abgegebene gültige Stimmen berücksichtigt.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres erstatten der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenführer die Jahresberichte. Die beiden Kassenprüfer geben das Prüfungsergebnis bekannt. Die Versammlung fasst Beschluss über Entlastung des Vorstandes und des Beirates und wählt den Vorstand, den Beirat und die beiden Kassenprüfer für eine Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung ist, das die Gewählten ordentliche Mitglieder und nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die jeweils amtierenden Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnahmen können. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über - Satzungsänderung - Auflösung des Vereins - Entlastung des Vorstandes und des Beirats	11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, b) Entgegennahme des Kassenberichts, c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, d) Entlastung des Vorstandes, e) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, f) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.	
§ 8 Absatz 4: Die beiden Kassenprüfer geben das Prüfungsergebnis bekannt. Die Versammlung fasst Beschluss über Entlastung des Vorstandes und des Beirates und wählt den Vorstand, den Beirat und die beiden Kassenprüfer für eine Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.	12. Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
§ 8 Absatz 4: Voraussetzung ist, das die Gewählten ordentliche Mitglieder und nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.	13. Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht beim Verein beschäftigt sein. Sie prüfen die Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
§ 10 Beurkundung der Beschlüsse: Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen	14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält mindestens Ort und Zeit beziehungsweise die Form der

und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.	Durchführung, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

Einordnung: Die Mitgliederversammlung wird organisatorisch modernisiert. Die Einladung kann in Textform erfolgen; die Frist wird von einer auf zwei Wochen verlängert. Außerdem werden hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen ausdrücklich ermöglicht.

Stimmberechtigt bleiben ausschließlich ordentliche Mitglieder. Die neue Wählbarkeit fördernder Mitglieder in den Vorstand ändert daher nicht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfung wird flexibler ausgestaltet: Es kann eine oder können zwei Personen gewählt werden. Damit bleibt der Verein auch handlungsfähig, wenn sich nur eine geeignete Person für diese Aufgabe findet.

§ 10 Satzungsänderungen

Bisherige Satzung	**Vorgesehene Neufassung**
§ 9 Satzungsänderungen	§ 10 Satzungsänderungen
1. Für die Änderung der Vereinszwecke und für andere Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.	1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Keine gesonderte Regelung; Zweckänderungen sind in Absatz 1 gemeinsam mit sonstigen Satzungsänderungen geregelt.	2. Für eine Änderung des Vereinszwecks gilt ebenfalls die Mehrheit nach Absatz 1. Die Änderung muss mit den steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vereinbar sein.
§ 9 Absatz 1: Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der	3. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurde und den Mitgliedern der bisherige sowie der vorgesehene neue Satzungstext mit der Einladung zugänglich gemacht worden sind.

vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.	
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.	4. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt, kann der Vorstand selbstständig beschließen, soweit dadurch der Vereinszweck nicht verändert wird. Die Mitglieder sind über solche Änderungen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Einordnung: Die Neufassung stellt klar, dass Enthaltungen nicht als Gegenstimmen zählen, da die erforderliche Mehrheit auf die abgegebenen gültigen Stimmen bezogen wird. Der bisherige und der vorgeschlagene neue Text müssen weiterhin mit der Einladung zugänglich gemacht werden.

Für die Beschlussfassung über die jetzt vorliegende Neufassung gilt jedoch noch die alte Satzung. Erforderlich ist daher nach § 9 Absatz 1 der bisherigen Satzung eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung und Vermögensbindung

Bisherige Satzung	**Vorgesehene Neufassung**
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	§ 11 Auflösung und Vermögensbindung
1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.	1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Keine gesonderte Regelung.	2. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.	3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung zu verwenden.

Keine gesonderte Regelung.	4. Die empfangende Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Einordnung: Die Vermögensbindung wird an den neuen gemeinnützigen Vereinszweck angepasst. Statt einer dauerhaften Festlegung auf den Paritätischen Wohlfahrtsverband entscheidet die Mitgliederversammlung im Auflösungsfall über eine geeignete juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Verwendung bleibt eindeutig auf die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung begrenzt.